

56. 1. Durch welchen Richter hat die Regulierung von Revenuenhypotheken auf Fideikommißgütern zu geschehen?

A.L.R. II. 4 §§ 101. 102.

Gesetz vom 5. März 1855.

2. Hastet ein Agnat, welcher die Notwendigkeit der Aufnahme einer Fideikommißschuld wider besseres Wissen anerkannt hat, sobald er Fideikommißfolger geworden ist, persönlich mit seinen Einkünften aus dem Fideikommiße für die Bezahlung der Schuld?

A.L.R. II. 4 § 226.

3. Kann derjenige, welcher entgeltlich eine auf Fideikommißgütern eingetragene Revenuenhypothek erwirbt, sich auf seinen guten Glauben berufen, wenn ihm aus Unachtsamkeit unbekannt geblieben ist, daß die Regulierung des der Hypothek zu Grunde liegenden Darlehens ohne Mitwirkung des Fideikommißrichters erfolgt ist?

Fig.-Erw.-Ges. vom 5. Mai 1872 § 38.

V. Civilsenat. Urth. v. 6. Juni 1894 i. S. Preuß. Hyp. Aktienbank
(Bekl.) w. den Majoratsbesitzer E. v. B. (Pl.) Rep. V. 21/94.

I. Landgericht Stolp.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger ist Besitzer von acht in Pommern belegenen Fideikommissgütern. Vorbesitzer war sein am 14. September 1888 verstorbener Bruder D. v. B. Dieser hatte im Jahre 1880 für ein von der Beklagten erhaltenes Darlehn von 1000000 *M* eine Revenuenhypothek auf den acht Fideikommissgütern eintragen lassen. Das Darlehn sollte mit 5 Prozent vom 1. Oktober 1880 verzinst und in jährlichen Raten von 100000 *M* von da ab zurückgezahlt werden. Auf denselben Gütern und auf E. steht für Fräulein A. v. B. zur Sicherung eines angeblich dem D. v. B. gegebenen Darlehns von 500000 *M* ebenfalls eine Revenuenhypothek von 500000 *M* eingetragen. Von dieser sind der Beklagten 175000 *M* cedirt, welche jetzt noch in Höhe von 168000 *M* validieren.

D. v. B. hatte die Aufnahme aller Darlehne mit der urkundlichen Erklärung gerechtfertigt, daß sie zur Wiederherstellung der infolge von Witterungschäden und Alter ruinierten Gebäude auf den Fideikommissgütern nötig seien. Dieser Erklärung haben in betreff des Darlehns von 1000000 *M* die beiden Brüder und Agnaten des D. v. B., nämlich Fritz und Ernst v. B. (Pl.), in betreff des Darlehns von 500000 *M* E. v. B. (Pl.) und Frau v. B. zugestimmt. Die Eintragungen sind ohne Mitwirkung des Oberlandesgerichtes zu Stettin durch die betreffenden Grundbuchrichter bewirkt. Da die Verzinsungs- und Rückzahlungstermine seitens des D. v. B. nicht eingehalten wurden, ist auf Antrag der Beklagten bereits 1882 die Zwangsverwaltung der Güter eingeleitet.

Der Kläger, welcher nach dem Tode seines Bruders als nutzungsberechtigter Eigentümer der Fideikommissgüter im Grundbuche eingetragen ist, macht geltend, daß die Hypotheken wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form (Regulierung durch das Oberlandesgericht) für ihn als Fideikommissfolger nicht verbindlich seien, und klagt deshalb auf Löschung derselben.

Die Beklagte hat eingewendet, daß der Kläger, weil er in die Aufnahme der Darlehne und Eintragung der Hypotheken eingewilligt

habe, eventuell wegen Arglist persönlich verhaftet sei, und ferner, daß sie die 175000 *M* von der A. v. B. gegen Entgelt und in gutem Glauben erworben habe. Sie beantragt widerklagend, den Kläger bei Vermeidung der Zwangsverwaltung der Güter während seiner Lebenszeit zur Zahlung der ihr zustehenden Restforderungen zu verurteilen.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Antrage des Klägers verurteilt und die Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten ist vom zweiten Richter und ihre Revision vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Anlangend die Klage, so läßt sich der Ausführung der Beklagten, daß sie eine den Fideikommissfolger bindende Revenuenhypothek von 1000000 *M* erworben habe, nicht beistimmen.

Der § 101 A.L.R. II. 4 schreibt vor, daß die Regulierung eines Darlehnsgeschäftes, durch welches eine eigentliche, nicht bloß den zeitigen Fideikommissbesitzer bindende Revenuenhypothek begründet werden soll, allemal gerichtlich erfolgen müsse, und der § 102 fügt hinzu, daß der Richter hierbei von Amts wegen dahin zu sehen habe, daß die vorstehenden Erfordernisse, d. h. die in den §§ 80—100 a. a. D. aufgestellten, beobachtet werden. Die hierdurch dem Richter übertragene Prüfung betrifft zunächst die Frage, ob überhaupt der Fall eines „notwendigen Darlehns“ vorliegt (§§ 80, 81, 85, 86). Ferner hat der Richter die Rückzahlungstermine nach Maßgabe des Betrages der Einkünfte des Fideikommissgrundstückes festzustellen (§§ 96—100). Bei der Regulierung soll er zwei Fideikommissanwärter zuziehen (§§ 87 flg. a. a. D. und Gesetz vom 15. Februar 1840 §§ 16 flg.). Die Ansicht der Beklagten, daß die Erklärung der Anwärter über die Notwendigkeit der Darlehne den Richter binde und ihn jeder weiteren eigenen Prüfung überhebe, findet in den Gesetzen keinen Anhalt und steht mit der Handhabung derselben durch die Fideikommissbehörden in direktem Widerspruche.

Das Reichsgericht hat ferner in einer Reihe von Urteilen (Repp. V. 213/90, V. 351/90, V. 59/93) bereits entschieden, daß die Regulierung des Darlehns nach Erlass des Gesetzes vom 5. März 1855 nicht mehr dem im § 102 A.L.R. II. 4 gedachten Richter, unter welchem das Fideikommiss gelegen ist, sondern dem Appellationsgerichte des betreffenden Bezirkes und nach § 49 des preussischen Ausführungsgesetzes zum

Gerichtsverfassungsgefetze vom 24. April 1878 dem zuständigen Oberlandesgerichte zusteht. Den Angriffen der Beklagten gegen diese Entscheidung kann nicht beige stimmt werden. Es läßt sich insbesondere nicht anerkennen, daß das Gesetz vom 5. März 1855 an der von der Beklagten gerügten Unklarheit leide. Über die Absicht des Gesetzgebers, die Aufsicht über die Fideikommissse einheitlich zu ordnen und sie den zuständigen Appellationsgerichten zu übertragen, enthalten die Verfügungen des preussischen Justizministers vom 24. Juli 1867 und 18. Juli 1889 (abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 850 flg.) nähere Angaben unter Hinweis auf die Motive und die Landtagsverhandlungen. Daß diese Absicht im Gesetze Ausdruck gefunden hat, läßt sich nicht bezweifeln. § 1 Abs. 1 desselben bestimmt: „Die Appellationsgerichte bilden fortan die Fideikommissbehörde für sämtliche Familienfideikommissse ihres Bezirkes.“ Dementsprechend sagt Abs. 2, daß die Appellationsgerichte in Bezug auf die Verlautbarung und Bestätigung zu errichtender Stiftungsurkunden an die Stelle des persönlichen Richters treten und auch bei Beaufsichtigung der Familienfideikommissstiftungen, bei Familienschlüssen und sonstigen Dispositionen über die dem Fideikommissse gewidmeten Objekte alle Funktionen wahrnehmen sollen, welche die bestehenden Gesetze dem Fideikommissrichter zuweisen. In Übereinstimmung hiermit verordnet § 2: „Demzufolge geht die Bearbeitung sämtlicher bisher von den Gerichten erster Instanz bearbeiteter Familienfideikommisssachen auf das betreffende Appellationsgericht über.“ Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die im § 102 A.L.R. II. 4 dem Richter der belegenen Sache zugewiesenen Funktionen nicht zu verändern, so hätte das der im § 2 deutlich enthaltenen generellen Vorschrift gegenüber zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das ist nicht geschehen, auch nicht, wie Beklagte meint, durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes, welcher einzelne von dem Gesetze betroffene Bestimmungen aufführt, ohne eine vollständige Aufzählung aller geänderten Gesetze, wie der Ausdruck „insbesondere“ beweist, zu beabsichtigen. Allerdings ist in § 3 des Gesetzes die Beseitigung der Zuständigkeit des Richters der Sache besonders und hier nur für den Fall der §§ 63. 64 A.L.R. II. 4 ausgesprochen. Aber der § 3 will nur die Auffassung, daß fortan alle Zuständigkeiten lediglich dem Fideikommissrichter gebühren sollen, durch ausdrückliche Beseitigung der Kompetenz des Richters der Sache bei Grundstücken, welche der Fidei-

kommissstiftung gewidmet sind, zur Geltung bringen, und wenn des § 102 a. a. D. dabei nicht besonders gedacht ist, so kann hieraus eine Einschränkung umsoweniger entnommen werden, als es an einem Grunde für solche Einschränkung durchaus fehlen würde, und aus der Fassung des § 102 zu entnehmen ist, daß die Zuständigkeit des Richters der Sache für die Regulierung des notwendigen Fideikommissdarlehns, sofern das Fideikommiss in einem Grundstücke besteht, als Folge der in §§ 63. 64 a. a. D. dem Richter der Sache zugewiesenen Kompetenz angesehen worden ist. Mit der Auslegung des Gesetzes, welche die Beklagte vertritt, würde auch nicht der § 4 desselben: „Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für Familienfideikommissachen bildet der Justizminister“, zu vereinigen sein, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb Beschwerden über Beschlüsse der Untergerichte mit Übergehung der Appellationsgerichte sofort an den Justizminister gelangen sollen.

Das Reichsgericht hat aus diesen Gründen keine Veranlassung gefunden, von seiner mehrfach ausgesprochenen Ansicht zurückzutreten, und hat angenommen, daß die Beklagte eine den jetzigen Kläger als Fideikommissfolger bindende Revenuenhypothek nur erwerben konnte, wenn die Regulierung des derselben zu Grunde liegenden Darlehngeschäftes durch das Oberlandesgericht zu Stettin bewirkt wäre, was nicht geschehen ist. . . .

Die Beklagte hat ferner das zweite Urteil angegriffen, weil der Berufungsrichter die Verhaftung des Klägers während seiner Besitzzeit gemäß § 226 A.L.R. II 4 verneint. Dieses Gesetz bestimmt, daß der Fideikommissfolger, wenn er in eine andere als eigentliche Fideikommissschuld ausdrücklich gewilligt hat, oder wenn die Termine, welche der vorige Besitzer entrichten sollte, mit seiner ausdrücklichen Genehmigung verlängert worden sind, dem Gläubiger die Nutzungen des Fideikommisses, so lange sie der Einwilligende genießt, nicht entziehen darf. Die Einrede der Beklagten wird darauf gestützt, daß dem Kläger bei den Verhandlungen über Bewilligung eines Darlehns von 1000000 *M* an D. v. B. bekannt gewesen sei, die Aufnahme des Darlehns solle nicht zu dem Zwecke der Wiederherstellung verfallener Gebäude (§ 85 A.L.R. II 4) geschehen, und daß er dennoch arglistigerweise, wie Beklagte näher ausführt, die Notwendigkeit einer Verwendungs zu diesem Zwecke erklärt habe.

Das Reichsgericht hat in der vom Berufungsrichter in Bezug

genommenen Sache B. wider die Beklagte (Rep. V. 213/90, abgedruckt in Gruchot, Beiträge Bb. 35 S. 417) näher ausgeführt, daß — wenn man zunächst von dem behaupteten arglistigen Verhalten des Klägers absieht — aus der Vorschrift des § 87 A. O. R. II. 4, betreffend die Buziehung von zwei Anwärtern bei Regulierung einer Revenuensschulb, nicht gefolgert werden könne, daß derjenige Anwärter, welcher die Notwendigkeit der Darlehnsaufnahme anerkennt oder bezeugt, persönlich für die von dem Fideikommissbesitzer kontrahierte Schulb haftet, und daß in diesem Verhalten eine von § 226 a. a. O. geforderte ausdrückliche, ihn selbst verpflichtende Einwilligung in die Schulb nicht zu finden ist. Der Grund für diese Entscheidung liegt wesentlich darin, daß die Erklärung der Anwärter für den Beschluß der Fideikommissbehörde nur einen vorbereitenden, keinen maßgebenden Akt bildet, und daß ohne eine auf selbständiger Prüfung beruhende Genehmigung dieser Behörde eine den Nachfolger bindende Revenuenhypothek nicht begründet werden kann. Daß in einem solchen Falle der Anwärter in eine andere als eigentliche Fideikommissschulb willigen und sich persönlich verpflichten wolle, läßt sich aus seiner Erklärung nicht ableiten. Die Vorschrift des § 19 des Gesetzes vom 15. Februar 1840 steht nicht entgegen, da die angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung nur die Anwärter bindet, nicht aber die richterliche Prüfung beseitigt.

Von dieser, auch in der Litteratur vertretenen Ansicht, vgl. Lewiz, Recht des Familienfideikommisses S. 299. 307; Pfaff u. Hofmann, Excurse zum österreichischen Rechte Bb. 2 S. 272 Anm. 41,

abzugehen, haben die von der Beklagten vorgetragene Bedenken auch bei wiederholter Prüfung keinen Anlaß geboten. Daran kann auch das von der Beklagten behauptete arglistige Verhalten des Klägers nichts ändern. Daß die Berufung des Klägers, welcher gemäß § 213 A. O. R. II. 4 kraft eigenen Rechtes klagt, auf die Ungültigkeit der von seinem Vorgänger ohne Genehmigung der Fideikommissbehörde, also nicht rechtswirksam, bestellten Hypothek an sich keinen dolus enthält, bedarf keiner näheren Ausführung. Mitkontrahent bei Aufnahme des Darlehns im Jahre 1880 ist ferner der Kläger, wie der Berufungsrichter unangefochten feststellt, nicht gewesen. Fast man aber die Erklärung des Klägers dahin auf, daß er in dem Verfahren, betreffend

die Regulierung des von D. v. B. beabsichtigten Darlehnsgeschäftes mit der Beklagten die Fideikommissbehörde über die Notwendigkeit der Reparaturen an den Gebäuden hat täuschen wollen, so kann aus dieser Täuschungsabsicht, da die Zustimmung der Behörde nicht erfolgt, das Darlehnsgeschäft also nicht rite zustande gekommen ist, niemals die Rechtswirkung hergeleitet werden, daß dem Kläger gegenüber das Darlehnsgeschäft als wirksam und er demgemäß für verhaftet anzusehen sei. Von einem dolus des Klägers könnte gesprochen werden, wenn, falls die Täuschung gelungen wäre, und die Behörde ihre Zustimmung zu dem Darlehnsgeschäfte erteilt hätte, Kläger eine Einrede gegen die Gültigkeit des Geschäftes aus dem Mangel des für das notwendige Darlehn erforderlichen Zweckes herleiten wollte. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Dem Berufungsrichter ist deshalb darin beizustimmen, daß es an der erforderlichen Kausalität zwischen der Kenntnis des Klägers davon, daß das Darlehn ganz oder zum Teil nicht dem Zwecke eines notwendigen Fideikommissdarlehns dienen sollte, und der Ungültigkeit der konstituierten Schuld wegen Formmangels fehlt, und es erübrigt ein näheres Eingehen auf die weiteren Ausführungen im zweiten Urteile.

Auch die Beschwerde der Beklagten über Verletzung des § 38 Abs. 2 Cig.-Erw.-Ges. kann nicht für begründet erachtet werden. Nach den Thatbeständen der beiden Vorurteile, ist für Fräulein A. v. B. auf den Fideikommissgütern (und auf L.) ein Darlehn von 500 000 *M.*, zu 5 Prozent verzinslich und zu gleichen Teilen in zehn Jahren rückzahlbar, als Revenuenhypothek eingetragen. Die Schulderklärung des Darlehnsaufnehmers war seitens des Fideikommissbesizers D. v. B. in einer bei dem Amtsgerichte Stolp aufgenommenen Verhandlung erfolgt. Eine gerichtliche Regulierung dieses Darlehns unter Mitwirkung der Fideikommissbehörde hat nicht stattgefunden. Vielmehr haben zwei Fideikommissanwärter, darunter der Kläger, in Verhandlungen, welche ebenfalls nicht bei der Fideikommissbehörde gepflogen sind, die Eintragung mit der Motivierung bewilligt, daß das Darlehn zur Reparatur von Gebäuden auf den Fideikommissgütern notwendig sei. Von dieser Hypothek hat die Beklagte durch Cession des Fräuleins A. v. B. 175 000 *M.* erworben, welche jetzt noch in Höhe von 168 000 *M.* validieren. Das Reichsgericht hat in einer früheren Entscheidung ausgeführt, daß sich die Beklagte auf den guten Glauben

beim Erwerbe dieser 175000 *M* deshalb nicht berufen könne, weil das Schuld- und Hypothekendokument habe ersehen lassen, daß es an der gerichtlichen Regulierung des dem Fräulein U. v. B. angeblich zustehenden Darlehns gefehlt habe. Die Beklagte hat im jetzigen Prozesse hiergegen geltend gemacht, daß weder aus dem Hypothekenbriefe, noch aus der damit verbundenen Schulburskunde hervorgehe, daß die Regulierung des Darlehns seitens der Fideikommissbehörde nicht stattgefunden habe, sowie daß diese Urkunden auch nicht dazu bestimmt seien, hierüber Auskunft zu geben. Das Berufungsurteil hat diese Einwendungen für abwegig erklärt. Es habe, so wird ausgeführt, die Beklagte aus dem Grundbuche ersehen müssen, daß Fideikommissgüter belastet werden sollten, und daher wissen müssen, daß die Gültigkeit einer den Fideikommissfolger bindenden Revenuenhypothek von der gerichtlichen Regulierung abhängig sei. Habe bei der Schulurkunde die Ausfertigung einer Regulierungsverhandlung oder eine sonstige Ersichtlichmachung der Regulierung durch den Fideikommissrichter gefehlt, so habe die Beklagte hieraus ersehen, daß eine solche nicht stattgefunden hatte. Jedenfalls hätte dieser Mangel die Beklagte bestimmen müssen, sich zu vergewissern, ob eine Regulierung erfolgt sei.

Diese Ausführung erscheint im wesentlichen zutreffend. Spricht auch der § 38 Abs. 2 Eig.-Erw.-Ges. von Einreden, welche dem Dritten vor dem Erwerbe der Hypothek bekannt geworden sind, so müssen hierunter auch Einreden begriffen werden, welche dem Erwerber nur aus Unachtsamkeit unbekannt geblieben sind.

Vgl. für die Auffassung unter der Herrschaft des früheren Rechtes — *U.L.R.* I 20 §§ 423. 522 —, welche in dem neuen Gesetze nicht verlassen werden sollte: *Entsch. des vormaligen Obertribunales* Bd. 46 S. 126, gestützt auf *U.L.R.* I 7 § 15; ferner *Urteil des R.G.'s* vom 15. Juni 1887 bei *Gruchot*, *Beiträge* Bd. 33 S. 1186; *Dernburg*, *Preussisches Hypothekenrecht* 2. Abt. S. 244 flg.; *Achilles*, *Komment. zum Eig.-Erw.-Ges.* 4. Aufl. S. 209 Anm. 2a; *Turnau*, *Grundbuchordnung* 5. Aufl. S. 760 und 764 Anm. 17 und die dortigen Citate.

Danach kommt es darauf an, ob der Beklagten aus Unachtsamkeit unbekannt geblieben ist, daß eine Regulierung des Darlehns seitens des Fideikommissrichters nicht stattgefunden hatte. Ihr bloßes Nichtwissen, daß es dieser Mitwirkung des Fideikommissrichters nach dem

Gesetze zur Gültigkeit der Revenuenhypothek bedurfte, wäre ein sie nicht schützender Rechtsirrtum. Der Hypothekenbrief ist nicht vorgelegt worden. Folgt man der Behauptung der Beklagten, so wäre mit demselben als Schulburtunde lediglich die vor dem Amtsgerichte Stolp abgegebene Erklärung der Darlehnsaufnahme und Revenuenverpfändung seitens des damaligen Fideikommissbesizers D. v. B. verbunden gewesen. Der Inhalt dieser Urkunden muß als dem dritten Erwerber, hier also der Beklagten, zur Zeit des Erwerbes bekannt geworden angesehen werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 271/275.

Nach diesem Inhalte war freilich nicht ausgeschlossen, daß die Regulierung des Geschäftes von dem Fideikommissrichter noch anderweit erfolgt wäre. Die Verpflichtung, sich hierüber beim Erwerbe der Hypothek zu vergewissern, will die Beklagte deshalb ablehnen, weil als Schulburtunde, welche mit dem Hypothekenbriefe zu verbinden war, und als welche nach § 122 der Grundbuchordnung die Urkunde über den persönlichen Anspruch gilt, nur die Erklärung der Darlehnsverbindlichkeit seitens des D. v. B. anzusehen sei, welche als solche einer Mitwirkung des Fideikommissrichters nicht bedurft habe, während die Regulierung des Geschäftes lediglich für die Verpfändungsbewilligung über die Lebenszeit des Darlehnschuldners hinaus behufs Verpflichtung des Besitzfolgers in Betracht komme. Diese Zerlegung des Geschäftes der Aufnahme eines notwendigen Darlehns auf die Einkünfte eines Fideikommisses (A.L.R. II. 4 §§ 80 flg.) in einzelne Akte nach den Kriterien von Schuldgrund und Verpfändungsbewilligung wird dem Wesen des Geschäftes nicht gerecht. Dasselbe ist von der Aufnahme eines Darlehns seitens des zeitigen Fideikommissbesizers unter Verpfändung der in seine Lebenszeit fallenden Einkünfte und unter ausdrücklicher Einwilligung des Fideikommissfolgers in dasselbe (A.L.R. II. 4 § 226), durch welche die Nutzungen des Fideikommisses auch während der Besitzzeit des letzteren dem Gläubiger verhaftet werden, zu unterscheiden. Ist eine eigentliche Fideikommissschuld, eine notwendige Schuld für das Fideikommiss, in Frage, — und nur hierauf kann Beklagte ihren Anspruch gegen den Kläger mit Rücksicht auf die früheren Ausführungen in betreff des Unterschiedes zwischen Zustimmung eines Anwärters gemäß §§ 80 flg. A.L.R. II. 4 und Einwilligung eines Fideikommissfolgers nach § 226 a. a. O. stützen, —

so gehört die gesetzlich vorgeschriebene gerichtliche Regulierung zur Schuldbegründung. Denn diese eigentliche Fideikommißschuld wird für das Fideikommiß als eine selbständige, vom Vermögen des Fideikommißbesizers verschiedene Vermögensmasse aufgenommen, und durch diese Aufnahme wird jeder der aufeinander folgenden Fideikommißbesizer Schuldner mit den Einkünften, die in seine Besitzzeit fallen, für die in dieselbe fallenden Termine. Aus dem Umstande also, daß hier mit dem Hypothekenbriebe nur die urkundliche Erklärung des D. v. B. verbunden war, mußte die Beklagte ersehen, daß es dem Hypothekenbriebe an der erforderlichen Verbindung mit für die Begründung einer eigentlichen Fideikommißschuld wesentlichen Urkunden gebrach. Daß man zu einer der Beklagten günstigeren Entscheidung auch dann nicht gelangt, wenn man unterstellt, es seien mit dem Hypothekenbriebe auch die Urkunden verbunden gewesen, in denen die beiden Anwärter die Notwendigkeit der Darlehnsaufnahme bezeugten, weil es dann immer noch an der gerichtlichen Regulierung fehlte, folgt aus dem oben Gesagten. Im Gegenteile hätte der Umstand, daß die betreffenden Urkunden inhaltlich Erklärungen enthielten, welche die Absicht der Begründung einer eigentlichen Revenuenhypothek andeuteten, umso mehr bei der Beklagten den Zweifel antregen müssen, ob die zur Begründung eines solchen Rechtsgeschäftes erforderliche Regulierung durch den Fideikommißrichter stattgefunden habe. Wenn die Beklagte jede Prüfung nach dieser Richtung unterließ, so kann sie sich nicht gemäß § 38 Abs. 2 Civ.-Proc.-Ges. auf ihren guten Glauben bei der Cession berufen.“ . . .